

## Informationen zum Masernschutzgesetz

*Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern,*

der Deutsche Bundestag hat das sogenannte **Masernschutzgesetz** verabschiedet, welches mit Wirkung zum **01. März 2020** in Kraft getreten ist.

Hintergrund ist, dass Masern eine ernste Erkrankung sind, die schwerwiegende Folgeerscheinungen mit sich bringen können. Aus diesem Grund, soll mit Hilfe einer früh ansetzenden Impfpflicht in Gemeinschaftseinrichtungen, ein verbesserter Impfschutz angestrebt werden. Dieser schützt nicht nur Ihr Kind, sondern auch Personen in Ihrem Umfeld, die aufgrund medizinischer Bedenken nicht geimpft werden können, so beispielsweise Babys und immungeschwächte Personen.

Das Gesetz regelt, dass der **Impfschutz gegen Masern bei Kindern in Gemeinschaftseinrichtungen** (z. B. Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen) überprüft und vor Aufnahme **nachgewiesen werden muss**. Für Kinder, die bereits vor dem 01. März 2020 eine Einrichtung besuchen, muss der Nachweis über den Impfschutz der Einrichtungsleitung vorgelegt werden. Die Klassenlehrer:innen werden den Impfschutz dementsprechend prüfen und dokumentieren.

Dies kann durch den **Impfpausweis**, das **gelbe Vorsorgeuntersuchungsheft** (herausnehmbare Karte) oder ein **ärztliches Zeugnis** über die durchgeführte Impfung geschehen. Liegt eine **Immunität** vor, oder wenn die **Impfung aufgrund medizinischer Gründe nicht möglich** ist, ist dies **durch ein ärztliches Zeugnis zu bescheinigen**.

Wenn der Nachweis bereits an anderer Stelle (bei der Leitung einer anderen Einrichtung oder einer staatlichen Stelle) erbracht wurde, kann der Schulleitung des EGG eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden. (Auf der Homepage des EGG finden Sie eine detaillierte Anleitung zu den Nachweismöglichkeiten der Masern-Impfungen oder Masern-Immunität.)

Die Umsetzung des Gesetzes wird mit einigem logistischem Aufwand verbunden sein. Daher bitten wir Sie, den Impfschutz Ihres Kindes **bereits jetzt** zu prüfen, bzw. durch Ihren Kinder- oder Hausarzt überprüfen zu lassen, gegebenenfalls **fehlende Impfungen nachzuholen** und diese im Impfpausweis entsprechend dokumentieren zu lassen.

Da wir als Schule dem Gesundheitsamt gegenüber meldepflichtig sind, bitten wir zur Einhaltung der Meldefristen die Nachweise bis zum 05. Februar 2021 vorzulegen.

**Weitere Informationen und Wissenswertes zum Thema Masernschutzgesetz finden Sie auf den Internetseiten des Bundesgesundheitsministeriums.**

gez. **Riwaldt**  
(Schulleiterin)